

Bundesgerichtshof  
schützt Anleger

► Kapitalvermögen

### Immobilienfonds: Steuervorteile mindern Schadenersatz nicht

| Steht einem Anleger für Vermögenseinbußen aus der Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds vom Initiator Schadenersatz zu, darf der Fondsinitiator den Betrag nicht um Steuervorteile mindern, die der Anleger durch die Fondsbeteiligung in Anspruch genommen hat. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Eine Anrechnung scheidet vor allem dann aus, wenn der Anleger die Schadenersatzzahlung versteuern muss. |

**PRAXISHINWEIS** | Möchte ein Fondsinitiator den ermittelten Schadenersatzbetrag also um Steuervorteile mindern, die Sie während der Fondslaufzeit in Anspruch genommen haben, weisen Sie ihn auf die BGH-Entscheidung hin (BGH, Urteil vom 11.2.2014, Az. II R 276/12; Abruf-Nr. 141555) und fügen eine Stellungnahme Ihres Steuerberaters bei, dass die Schadenersatzzahlung bei Ihnen der Einkommensteuer unterliegt.

FG Münster legt  
Frage dem BFH vor

► Kapitalvermögen

### Xetra Gold Schuldverschreibungen: Keine Abgeltungsteuer?

| Anleger, die Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen einlösen, können sich jetzt dagegen wehren, dass von dem Einlösungsbetrag Abgeltungsteuer einbehalten wird. Das Finanzgericht (FG) Münster hält diese Praxis nämlich in bestimmten Fällen für nicht korrekt und hat die Frage deshalb dem Bundesfinanzhof (BFH) zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. |

Im konkreten Fall hatte ein Anleger im Jahr 2009 Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen erworben. Dabei handelt es sich um börsennotierte Wertpapiere, die einen Anspruch auf Lieferung von Gold verbriefen. Der Anleger machte im Jahr 2011 dreimal von seinem Recht Gebrauch, vom Emittenten der Wertpapiere Gold zu verlangen. Da die Einlösung nach Ansicht der Finanzverwaltung eine Veräußerung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) darstellt, behielt sie 2011 Abgeltungsteuer ein. Das FG teilt diese Ansicht nicht. Für die Richter stellt die Einlösung keine Veräußerung dar, sondern einen nicht steuerbaren Untergang der Schuldverschreibung (FG Münster, Urteil vom 14.3.2014, Az. 12 K 3284/13 E; Abruf-Nr. 141376).

**PRAXISHINWEIS** | Das FG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache Revision beim BFH zugelassen (Aktenzeichen noch unbekannt). Bestätigt der BFH das Münsteraner Urteil, hat das folgende Konsequenzen:

- Die Einlösung der EXTRA Gold Inhaberschuldverschreibung ist nicht steuerpflichtig.
- Der Verkauf des Goldes ist nicht steuerpflichtig, wenn zwischen Erhalt und Verkauf des Goldes mehr als zwölf Monate lagen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG).